

**Interessengemeinschaft
Umsetzung NFA**

Ein Projekt von DOK,
CURAVIVA, INSOS, Integras

Kanton Zürich
c/o Behindertenkonferenz
Kanton Zürich
Kernstrasse 57
8004 Zürich
T 043 243 40 00
E info@bkz.ch

29. September 2006

**Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Vernehmlassungsantwort**

Grundsätzliches:

- Das kantonale Gesetz lehnt sich am ELG an. Sowohl auf Bundes- wie jetzt auf kantonaler Ebene ist eine grundsätzlich positiv zu bewertende Vorlage im Bereich Ergänzungsleistungen entstanden.
- Gravierende Schwachstellen haben die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Bereich „Beihilfe“.
- Um ein weiteres „Flickwerk“ zu vermeiden, wäre es sinnvoller gewesen, eine Totalrevision des Zusatzleistungsgesetzes vorzunehmen.

Anmerkungen zu einzelnen §:

Gesetzesartikel	§	Vernehmlassungs-Vorschlag
Kantonale Ansätze	§ 11.	<p>Wir schlagen vor, den Betrag für persönliche Auslagen in % des Lebensbedarfs auf Gesetzesstufe festzuschreiben.</p> <p>„Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital oder Heim gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG leben, wird ein Betrag für persönliche Auslagen in der Höhe von max. 35 % des allgemeinen Lebensbedarfs Alleinstehender angerechnet“.</p> <p>Wir begrüssen, dass der Vermögensverzehr für IV-BezügerInnen wie bisher bei 1/15 verbleiben wird. Bezüglich Vermögensverzehr schlagen wir vor, dies auf Gesetzesebene zu regeln.</p> <p>„Der anrechenbare Vermögensverzehr von Personen,</p>

		die dauernd oder längere Zeit in einem Spital oder Heim gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG leben, beträgt für Altersrentnerinnen und -rentner 1/5, für die übrigen 1/15 des die Vermögensfreigrenze übersteigenden Betrages.“
Umfang der Beihilfe	§ 16. neu:	<p>Seit 1991 hat die im Gesetz mit „kann“ vorgesehene, Anpassung an die Preisentwicklung nicht mehr stattgefunden. Diese muss nun umgesetzt werden.</p> <p>Im zweiten Abschnitt soll es statt der „kann“-Formulierung heissen: „Der Regierungsrat passt jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund den Höchstbetrag der Beihilfe der Preisentwicklung an“.</p> <p>Wir schlagen vor, dass der Kanton Zürich einen Mietzinszuschuss für diejenigen Ergänzungsleistungs-BezügerInnen einführt, die eine behindertengerechte Wohnung benötigen, für die der Bundesbeitrag nicht ausreichend ist.</p> <p>Die Regelung für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital oder Heim leben, begrüssen wir.</p>
Berechnung der Beihilfe	§ 17.	<p>In Abschnitt b) ist „angemessen“ unbedingt zu streichen. Neu: „der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um einen Beihilfe-Bedarf erhöht wird“. § 18 genügt als einschränkende Definition.</p> <p><i>Die offene Formulierung „angemessen“ provoziert eine unterschiedliche Praxis in den Gemeinden und/oder kantonale Durchführungsregeln und damit eine Rechtsunsicherheit für die Beihilfe-Berechtigten. Der durch diese Hintertür avisierte Leistungsabbau bei den Beihilfe-Leistungen ist unbedingt zu vermeiden. Ohne Beihilfe-Leistungen können die im Vergleich mit andern Kantonen sehr hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich nicht ausreichend aufgefangen werden.</i></p>
Koordination mit der Krankenversicherung	§ 17.a	<p>Der bisherige Gesetzestext soll beibehalten werden.</p> <p><i>Die bisherige Lösung hat sich sozialpolitisch bewährt. Dass nur Beihilfe-Berechtigte keine Prämienverbilligungen erhalten sollen, ist ein klarer Leistungsabbau für die Beihilfe-Berechtigten und vermutlich mit durchführungstechnischen Schwierigkeiten verbunden.</i></p>
Fehlender Bedarf	§ 18.	Wir unterstützen diesen §.

Zuständigkeit	§ 21.	<p>Abs. 2: Wir unterstützen, dass der Aufenthalt in einem Heim, Spital usw. keine neue Zuständigkeit begründet.</p> <p><i>So werden Gemeinden, die das behindertengerechte Bauen fördern oder vor Ort eine Institution haben, nicht belastet. Wechsel der Institution ist leichter möglich.</i></p>
<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.99,</p> <p>d) Personen, die EL zur AHV/IV beziehen</p>	§ 14.	<p>Wie im bisherigen Text soll es heissen: „Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen, ... - Beihilfen wieder einfügen.</p>

IG Umsetzung NFA Kanton Zürich:
Ursula Zbinden